Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/5529

14.10.2025

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2025/5529)

Bekanntmachung eines Konzessionsantrags für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „San“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49ec Absatz 2 des *Geologie- und Bergbaugesetzes* vom 9. Juni 2011 (Polnisches Gesetzblatt (Dziennik Ustaw), 2024, Pos. 1290).

2. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3; Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262).

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Bezeichnung: Ministerstwo Klimatu i Środowiska (Ministerium für Klima und Umwelt)

Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN

Tel. +48 223692449; Fax +48 223691100

Website: www.gov.pl/web/klimat

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1) **Informationen über die Einreichung eines Konzessionsantrags**

Der Konzessionsvergabestelle wurde ein Konzessionsantrag für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „San“ vorgelegt.

2) **Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll**

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „San“, Teil der Konzessionsblöcke 357, 358, 377 und 378.

3) **Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen**

Die Grenzen des Gebiets sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	276 024,095	742 600,591
2	277 749,769	739 228,372
3	285 862,872	722 704,168
4	287 513,718	722 657,402
5	289 262,453	722 144,601
6	289 723,356	721 826,51
7	290 126,193	719 301,605
8	293 121,488	717 708,908

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
9	298 712,011	718 143,094
10	299 297,704	727 256,557
11	306 810,711	732 876,987
12	306 741,675	741 675,78
13	308 985,775	742 298,131
14	307 882,536	750 081,082
15	305 006,125	758 988,113
16	303 862,86	761 873,52
17	285 035,36	748 784,83
mit Ausnahme des Gebiets Nr. 1, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:		
18	284 431,01	730 972,17
19	282 374,30	734 055,31
20	279 586,00	736 525,62
21	279 172,91	737 423,64
22	279 778,53	737 684,84
23	283 253,13	733 890,63
24	285 150,33	732 470,78
25	285 045,79	731 346,14
mit Ausnahme des Gebiets Nr. 2, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:		
26	285 787,43	728 213,82
27	285 064,49	728 835,37
28	285 188,31	729 505,23
29	285 833,11	729 701,27
30	286 463,74	728 713,12

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebietes beträgt 818,77 km².

Administrative Lage:

Woiwodschaft Karpatenvorland (Podkarpackie)

Landkreis (Powiat) Leżajski, Stadt-Land-Gemeinde Nowa Sarzyna, Landgemeinden: Kuryłówka, Leżajsk,

Landkreis (Powiat) Niżański, Stadt-Land-Gemeinden: Nisko, Rudnik Nad Sanem, Ulanów, Landgemeinden: Harasiuki, Jarocin, Jeżowe, Krzeszów,

Landkreis (Powiat) Stalowowolski, Landgemeinde Bojanów; Woiwodschaft Lubelskie

Landkreis (Powiat) Biłgorajski, Stadtgemeinde Biłgoraj, Landgemeinden: Biłgoraj, Biszcza, Potok Górny

Landkreis (Powiat) Janowski, Stadt-Land-Gemeinde Janów Lubelski

4) **Die Frist für die Einreichung von Konzessionsanträgen durch andere Einrichtungen, die an der Tätigkeit interessiert sind, für die die Konzession erteilt werden soll, beträgt mindestens 90 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*:**

Konzessionsanträge müssen beim Ministerium für Klima und Umwelt bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ/MESZ) am letzten Tag des 90-Tage-Zeitraums eingereicht werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

5) **Bewertungskriterien für Konzessionsanträge und Gewichtung dieser Kriterien nach Maßgabe von Artikel 49k Absatz 1 und 3 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*:**

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

30 % – Umfang und Zeitplan der vorgeschlagenen geologischen Arbeiten, einschließlich der praktischen geologischen Tätigkeiten, oder der Gewinnungstätigkeiten,

20 % – finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -arten für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung,

20 % – vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, oder Gewinnungstätigkeiten,

15 % – technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen,

10 % – Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der praktischen geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen,

5 % – Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes,

Haben nach der Bewertung der Anträge anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts als zusätzliches Kriterium herangezogen.

ABSCHNITT IV: WEITERE ANGABEN

IV.1) **Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:**

Ministerstwo Klimatu i Środowiska Departament Geologii
ul. Wawelska 52/54,
00-922 Warszawa, POLEN

IV.2) **Weitere Informationen:**

— Website des Ministeriums für Klima und Umwelt: https://www.gov.pl/web/klimat

— Departament Geologii (Abteilung Geologie) Ministerstwo Klimatu i Środowiska

ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa,
POLEN

Tel. +48 223692449, Fax +48 223691100

E-Mail: departament.geologii@klimat.gov.pl

IV.3) **Beschluss über die Eignung**

Konzessionsanträge können von Unternehmen eingereicht werden, die laut Beschluss ein Eignungsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 17 *Geologie- und Bergbaugesetz* erfolgreich durchlaufen haben.

IV.4) **Mindestentgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für das Gebiet „San" während des Basiszeitraums von fünf Jahren für Prospektion und Exploration beträgt **247 391,36 PLN** (in Worten: zweihundertsiebenundvierzigtausenddreihunderteinundneunzig Zloty und sechsunddreißig Groszy) **pro Jahr**. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in der Prospektions- und Explorationsphase ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski", bekannt gegeben.

IV.5) **Erteilung der Konzession und Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Nachdem die Konzessionsbehörde die nach dem *Geologie- und Bergbaugesetz* erforderlichen Stellungnahmen oder Vereinbarungen erhalten hat, erteilt sie Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und die Förderung von Kohlenwasserstoffen

1. dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder
2. wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhalten hat, den Parteien des betreffenden Kooperationsvertrages, sobald dieser der Konzessionsbehörde vorgelegt wurde,

   — zugleich erteilt sie anderen Unternehmen keine Konzession (Artikel 49ee Absatz 1 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*).

Die Konzessionsbehörde schließt mit dem Unternehmen, dessen Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält, oder – wenn ein von mehreren Unternehmen gemeinsam eingereichter Konzessionsantrag die höchste Punktzahl erhält – mit all diesen Unternehmen einen Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts (Artikel 49ee Absatz 2 des *Geologie- und Bergbaugesetzes*). Um Tätigkeiten der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Polen durchführen zu können, muss der Betreiber sowohl das bergbauliche Nießbrauchsrecht als auch eine Konzession besitzen.

IV.6) **Anforderungen an Konzessionsanträge und von den Antragstellern einzureichende Unterlagen**

In Artikel 49eb des *Geologie- und Bergbaugesetzes* ist festgelegt, welche Bestandteile ein Konzessionsantrag enthalten muss.

Als Zweck der geologischen Arbeiten, einschließlich praktischer geologischer Tätigkeiten, sollte das Alter der geologischen Formationen, in denen die geologischen Arbeiten durchgeführt werden (geologischer Zweck), angegeben werden.

IV.7) **Mindestexplorationskategorie für Lagerstätten**

Die Mindestkategorie für die Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Gebiet „San" ist Kategorie C.

Im Auftrag der Ministerin
Maciej MŁYNARCZYK
Direktor der Abteilung
Geologie
Ministerium für Klima und Umwelt